

SATZUNG

Frei für Forschung - neue Wege in der Medizin. Verein zur Förderung der Chancengleichheit in der medizinischen Forschung in Mainz (F³)

09. Juli 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Frei für Forschung – neue Wege in der Medizin. Verein zur Förderung der Chancengleichheit in der medizinischen Forschung in Mainz“. (kurz: „F³“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein wird durch Eintragung im Vereinsregister rechtsfähig. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz. Nach Eintragung wird die Namensbezeichnung um den Zusatz „e.V.“ ergänzt werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege und medizinischen Forschung. Insbesondere verfolgt „F³“ das Ziel, flexible Karrierewege und Diversität im Bereich der medizinischen Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und Gesundheitspflege zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung von begabten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit besonderen Qualifikations- und Karrierewegen;
 - die Entwicklung und Erprobung von Modellen und Instrumenten zur Talentidentifikation und Nachwuchsförderung;
 - die Vergabe von Stipendien und Zuschüssen;

- Vortragsveranstaltungen, Diskussionsforen und Fortbildungsangebote;
- Mentoring und Coaching;
- die Förderung des fachübergreifenden Austauschs und der interdisziplinären Zusammenarbeit;
- die Finanzierung von Preisen für herausragende Leistungen;
- die Beschaffung von Mitteln und Gewinnung von Kooperationspartnern zur Verwirklichung des Satzungszwecks.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitgliedern und Dritten Aufwendungen zu erstatten, die diese zur Erfüllung der Vereinszwecke nach § 2 der Satzung erbracht haben.
- (4) Der Verein kann im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden. Dies gilt insbesondere für geplante Stipendien, Förderprogramme und Veranstaltungen sowie für Betriebsmittelrücklagen, die erforderlich sind, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig zu erfüllen.
- (5) Über die Anlage der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst a) ordentliche Mitglieder, b) Ehrenmitglieder und c) Fördermitglieder. Nur ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - a) Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins in allen in § 2 genannten Punkten unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der oder dem Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig;

- b) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins einsetzen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands berufen. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit;
- c) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins durch einen besonderen, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmten Mindestbeitrag unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die offenen Forderungen von nicht bezahlten Mitgliedsbeiträgen bleiben auch nach Ausschluss bestehen. Auf die Beitreibung kann aus sachlichen Gründen verzichtet werden, insbesondere wenn der ausstehende Betrag in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Beitreibung steht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Zuschüssen sowie den Förderbeiträgen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die in Geld zu entrichten sind. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (4) Wird ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen, so ist für das laufende Geschäftsjahr nur der halbe Beitrag fällig, sofern der Beitritt nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres erfolgt.

- (5) Über die Mindesthöhe der Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Das Fördermitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag einzahlen. Der Vorstand kann bestimmen, dass Förderbeiträge alternativ zu einem Geldbetrag auch als Sach- oder Dienstleistungen geleistet werden können.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden,
 - b) einer / einem ersten und einer / einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister,
 - d) einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer (nicht gewählt).
- (2) Der Verein wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer / einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand, mit Ausnahme der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so darf ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vor dem Ende der Wahlperiode bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der / von dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, insbesondere auch via E-Mail, sofern alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der / von dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und von der Geschäftsführerin / von dem Geschäftsführer oder einer / einem in der Sitzung bestimmten Protokollführerin / Protokollführer unterzeichnet ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Erfüllung des Vereinszwecks im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand regelt und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere das Haushalts- und Rechnungswesen.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands sind, mit Ausnahme der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer und kann, in Abhängigkeit von der finanziellen Ausstattung des Vereins, über eine Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit entscheiden.
- (5) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister erstellt jeweils zum Ende des Geschäftsjahres einen Finanz- und Kassenbericht über das zurückliegende sowie einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (6) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (7) Der Vorstand kann bis zu der Höhe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbudgets für Projekte zur Erfüllung des Satzungszwecks und für Verwaltungsaufgaben sowie über zusätzlich zugewendete Mittel entscheiden.
- (8) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen Hilfspersonen bedienen.
- (9) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands beschließen, dass der Verein eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellt.
- (2) Ist eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt,
 - a) ist sie / er von Amtswegen Mitglied des Vorstands;
 - b) obliegt ihr / ihm die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie / er ist hierbei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden. Der Vorstand kann die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung an sich ziehen;
 - c) obliegt ihr / ihm die Verwaltung der Vereinsmittel, soweit dies im Rahmen der laufenden Verwaltung erforderlich ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands;
 - b) Bestellung des Rechnungsprüfers;
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Förderbeiträge;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

sowie weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von der / von dem Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihr / von ihm zu benennenden Vertreterin / Vertreter aus dem Vorstand, geleitet.
- (4) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, insbesondere via E-Mail, mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich mit Begründung verlangt wird oder wenn es die Belange des Vereins erfordern.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.
- (2) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung des Vereins kann, entsprechend § 33 Abs. 1 S. 1 BGB, nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur nach Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz zur Verwendung für Gleichstellungsmaßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten der Universitätsmedizin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwenden haben.

